



An den Grossen Rat

19.5517.04

PD/P195517

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

## Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Einführung der Volksanregung»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 16. März 2022 und vom 10. April 2024 von den Schreiben 19.5517.02 sowie 19.5517.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten jeweils dem Antrag des Regierungsrates folgend stehen lassen und zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Bevölkerung stehen diverse Volksinstrumente zur Verfügung, um Anliegen auf der politischen Ebene einzubringen. Im Kanton Basel-Stadt sind es das Referendum, die Volksinitiative sowie die Petition. In der Gemeinde Riehen existiert mit der Volksanregung ein zusätzliches politisches Instrument. Gemäss §14 der Gemeindeordnung können 100 Personen, die in der Gemeinde Riehen wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, durch Unterzeichnung einer Volksanregung dem Einwohnerrat ein Begehren unterbreiten.

Die politischen Rechte und die Partizipationsmöglichkeiten sind das Fundament der direkten Demokratie. Mit der Volksanregung könnte auf kantonaler Ebene ein zusätzliches politisches Instrument eingeführt werden, welches explizit den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung stehen würde. Da im Vergleich zur Petition zusätzliche Voraussetzungen nötig wären, um eine Volksanregung einzureichen, hätte dieses Instrument auch eine höhere Gewichtung als eine Petition. Die Volksanregung wäre deshalb das ideale politische Instrument für Jungparteien, Quartiervereine und Menschen, welche ohne Stimmrecht politisch niederschwellig partizipieren möchten.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob auf kantonaler Ebene die Volksanregung eingereicht werden kann, bei der 800 Personen, die im Kanton wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, dem Grossen Rat bzw. dem Regierungsrat ein Begehren unterbreiten können;
- wie eine Volksanregung aufgrund der zusätzlichen Voraussetzungen verbindlicher gewichtet werden kann als eine Petition.

Beda Baumgartner, Pascal Messerli, Jo Vergeat, Edibe Gölgele, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Zum Zeitpunkt des letzten Zwischenberichts vom 6. März 2024 waren die folgenden Motionen hängig, die auf eine Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts abzielten:

- Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht (Nr. 19.5500)<sup>1</sup>,
- Aktives Stimm- und Wahlrecht für Jugendliche ab 16 Jahren (Nr. 19.5161)<sup>2</sup> und
- politische Rechte für Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen (Nr. 21.5475)<sup>3</sup>.

Der Zwischenbericht führte aus, dass die genannten Motionen die Voraussetzungen des Stimmrechts betreffen und allesamt auf die Anpassung von § 40 Abs. 1 Kantonsverfassung abzielen würden. Sie seien deshalb koordiniert, das heisse nacheinander, zu behandeln. Der aktuelle Stand dieser Geschäfte ist der Folgende:

- An der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 wurde das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer abgelehnt. Das entsprechende Geschäft ist abgeschlossen.
- Am 15. Oktober 2025 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Ratschlag betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige überwiesen<sup>4</sup>. Das Geschäft wurde der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) als vorberatender Kommission zugewiesen.
- Mit Zwischenbericht vom 13. Januar 2026 beantragte der Regierungsrat zur Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» eine Fristverlängerung aufgrund der notwendigen Koordination mit dem Ratschlag zum aktiven Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige.

Der vorliegende Anzug betreffend «Einführung der Volksanregung» verlangt die Prüfung der Ausgestaltung eines neuen Instruments der politischen Mitwirkung. Wie bereits in den Berichten vom 9. Februar 2022 und vom 6. März 2024 festgehalten, wäre für dieses neue Instrument eine Ergänzung der Kantonsverfassung erforderlich. Nach wie vor sind weitere Prüfungen und die Berichterstattung dazu erst sinnvoll, wenn die Situation zumindest auch in Bezug auf das aktive Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige geklärt ist und die entsprechende obligatorische Verfassungsabstimmung stattgefunden hat.

## 2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Einführung der Volksanregung» erneut stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber

<sup>1</sup> Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner/innen ohne Schweizer Bürgerrecht» (Nr. 19.5500).

<sup>2</sup> Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» (Nr. 19.5161).

<sup>3</sup> Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» (Nr. 21.5475).

<sup>4</sup> Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige (Nr. 25.1507.01).